

Berlin, 18. April 2024

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

Kabinettsbeschluss zum Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) vom 13.03.2024

Kabinettsbeschluss eines vierten Bürokratieentlastungsgesetzes (BEG IV)

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

1.	Vorbemerkung.....	4
2.	BDEW-Vorschläge für die Einbringung in das BEG IV	5
2.1	Probabilistik bei der artenschutzrechtlichen Signifikanzbewertung.....	5
2.2	Pflichtverstöße/Strafzahlungen im EEG	5
2.3	Überragendes öffentliches Interesse des Verteilernetzausbau auch im Innenbereich.....	6
2.4	Im EnWG anpassen: BImSchV als Anzeigerfordernis	6
2.5	Dreistufiger Prozess bei Netzanschlussbegehren	7
2.6	Vollständige Digitalisierung der Beteiligung im Bauleitplanverfahren .	7
2.7	Sonderregelung Marktintegrationslagen (MIM-Anlagen).....	7
2.8	Ausfallvergütung für Anlagen > 100 kW.....	8
2.9	Berechnung des anzulegenden Wertes für Windenergieanlagen an Land	9
2.10	Zahlungsbestimmungen für Solaranlagen gem. EEG	9
2.11	EEG-/KWKG-Jahresabrechnungen.....	10
2.12	Vereinfachungen im Bereich Biogas, insbesondere der Nachhaltigkeitszertifizierung.....	10
2.13	Aufwand für die Erfüllung von Melde-, Informations- und Berichtspflichten.....	11
2.14	Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für wasserwirtschaftliche Vorhaben	12
2.15	Ermessensentscheidungen im Wasserrecht	13
2.16	Ausnahmeregelungen bei Gefährdung der Trinkwasserversorgung ..	13
2.17	Wasserinfrastrukturvorhaben in § 48 Abs. 1 VwGO	14
2.18	Vereinheitlichung und Standardisierung der wasserrechtlichen und fischereirechtlichen Anforderungen für die Entnahme von Kühlwasser und Wiedereinleitung von temperaturverändertem Wasser aus oberirdischen Gewässern und Küstengewässern	14

3.	Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln des BEG IV.....	14
	Artikel 11 – Änderung des UVP-Gesetzes.....	14
	Artikel 36 – Änderung des Bundesberggesetzes	15
	Artikel 42 - Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes	16

1. Vorbemerkung

Die Energiewende braucht Tempo. Vom Sommer- und Osterpaket über die Umsetzung der EU-Notfall-Verordnung bis hin zu den Photovoltaik- und Wind-an-Land-Strategien und dem Solarpaket I wurden wesentliche Maßnahmen für mehr Kraft auf den Pedalen der Energiewende auf den Weg gebracht. Jetzt muss Bürokratieabbau die Bremsen konsequent lösen. Eine Vielzahl der energiewirtschaftlichen Informations- und Meldepflichten – zum Teil mehrfach und ohne zentrale Koordination – stellen eine hohe und verzichtbare Belastung dar. Die Energiewirtschaft ist mit am meisten von bürokratischen Vorgaben betroffen: Von den rund 10.600 bestehenden Informationspflichten entfallen 1.059, also 10% allein auf die Energiewirtschaft. Über 15.000 Einzelnormen muss die Energiewirtschaft bei ihrem Tagesgeschäft beachten. Jährlich entstehen so fast 1,5 Mrd. Euro Bürokratiekosten für die Unternehmen. Während der Bürokratiekostenindex für die Gesamtwirtschaft als Kennzahl zur Messung der finanziellen und administrativen Belastungen durch die Einhaltung von Vorschriften in etwa gleichgeblieben ist, ist er für die Energiewirtschaft seit 2021 um rund 30 Prozent gestiegen. Der kontinuierliche Anstieg der energie- und wasserrechtlichen Gesetze, Verordnungen und Festlegungen auf Bundes- und Landesebene sowie deren hohe Komplexität und Inkohärenzen untereinander binden bei Unternehmen und Behörden unnötig personelle und finanzielle Kapazitäten. Diese stehen nicht mehr für die Hauptaufgaben der Energiewende zur Verfügung, gerade in Zeiten des Fachkräftemangels. Der Abbau bürokratischer Belastungen kann erhebliches Beschleunigungspotenzial entfalten. Bürokratieabbau kann und muss zum „Hidden Champion der Energiewende“ werden.

Mit dem vierten Bürokratieentlastungsgesetzes (BEG IV) sollte die Chance ergriffen werden, signifikante Erleichterungen für die Energie- und Wasserwirtschaft umzusetzen. Die im Kabinettsentwurf vorgesehenen Maßnahmen greifen aus Sicht der Energie- und Wasserwirtschaft allerdings deutlich zu kurz. Die zahlreichen vom BDEW im Prozess eingebrachten Vorschläge zeigen, dass deutlich weitreichendere Entlastungen möglich sind.

Diese Stellungnahme fokussiert auf im BEG IV umzusetzende Maßnahmen, die nach unserem Kenntnisstand nicht Bestandteil paralleler Gesetzgebungsverfahren sind. Änderungen im Ordnungsrecht werden im Rahmen der vom BMJ angekündigten Bürokratieentlastungssammel-Verordnung adressiert. Für eine umfangreiche Darstellung der Gesamtvorschläge des BDEW verweisen wir auf die [Stellungnahme zum Referentenentwurf](#).

Grundsätzlich gilt: Es bedarf eines **konsequent gelebten Once-Only-Prinzips** durch die Etablierung **einer zentralen IT-Datenbank in Verbindung mit dem Abbau von Meldepflichten**. Denn Entlastung darf nicht beim Abbau von bürokratischen Belastungen

aufhören. Bürokratie muss von vornherein wo möglich vermieden werden. Gerade bei der enormen Anzahl an Melde- und Berichtspflichten in der Energie- und Wasserwirtschaft wäre ein **konsequent gelebtes Once-Only-Prinzip** durch die Etablierung **einer zentralen IT-Datenbank** – ergänzend zum Abbau von Meldepflichten – eine spürbare ressourcenschonende Maßnahme. Wird keine wesentliche Entlastung für die Energie- und Wasserwirtschaft im BEG IV erreicht, schlagen wir ein eigenes Bürokratieabbaugesetz für die Energie- und Wasserwirtschaft vor, um die vielen konkreten und konstruktiven Vorschläge gesammelt anzugehen, die wir in dieser Stellungnahme und in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf Stellungnahme zum Referentenentwurf aufzuführen.

2. BDEW-Vorschläge für die Einbringung in das BEG IV

2.1 Probabilistik bei der artenschutzrechtlichen Signifikanzbewertung (siehe auch weiter unter Kapitel 3)

Betroffene Norm: § 45b Abs. 3 BNatSchG

Belastung: Für die artenschutzrechtliche Signifikanzbewertung nach § 45b BNatSchG fehlt bisher ein Bewertungsmaßstab. Der Umfang der Artenschutz-Gutachten umfasst i. d. R. fünf Aktenordner. Die sogenannte Habitatpotentialanalyse (HPA) soll zeitnah als Instrument zur Widerlegung des Tötungsrisikos eingeführt werden und neben die Raumnutzungsanalyse (RNA) gestellt werden. Während die RNA sehr zeitintensiv ist, ist die HPA ein kompliziertes Instrument mit zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffen.

Verbesserungsvorschlag: Einführung der Probabilistik als der HPA überlegenes Bewertungsinstrument: Die Einführung der probabilistischen Methode zur Bestimmung der Signifikanz kann die Bewertung erheblich vereinfachen und beschleunigen. Die Methode wird fortlaufend auf weitere Vogelarten ausgeweitet und setzt auf verlässliche Datenbanken und wissenschaftliche Erkenntnisse. Anstatt auf langwierige verbalargumentative Gutachten zu setzen, wird das Verfahren so durch eine standardisierte Berechnung vereinfacht. Vor diesem Hintergrund sollte die Probabilistik bei Verfügbarkeit den Vorzug vor der HPA bei der Widerlegung des Tötungsrisikos erhalten und ebenso im BNatSchG verankert werden.

2.2 Pflichtverstöße/Strafzahlungen im EEG

Betroffene Norm: § 52 EEG 2023

Belastung: Die neue gestufte Sanktionsmechanik des § 52 EEG 2023 führt zu signifikanter bürokratischer Belastung bei Netzbetreibern. Sie führt zu erheblichen

Abwicklungsproblemen v.a. durch Sanktionierung mit kleinen Beträgen (weit unter dem Verwaltungsaufwand) und zu Korrekturabrechnungen für die Vergangenheit, weil sich nachträglich die Sanktion geändert hat.

Verbesserungsvorschlag: Streichung der nachträglichen Änderung von Sanktionen bzw. Begrenzung auf das jeweils vorangegangene Kalenderjahr. Hier würde eine einheitliche Strafzahlung bei Pflichtverstößen mit einer Abrechnung/Monat zu einer erheblichen Entlastung führen. Es entstünden geringere Belastungen bei Netzbetreibern durch die Anwendung von § 52 EEG 2023 bei Forderungsermittlung und -durchsetzung.

2.3 **Überragendes öffentliches Interesse des Verteilernetzausbau auch im Innenbereich**

Betroffene Norm: § 14d Abs. 10 EnWG

Belastung: Um den erforderlichen Verteilernetzausbau auch nur ansatzweise umsetzen zu können, wird eine Erweiterung des überragenden öffentlichen Interesses auch auf den geplanten und ungeplanten Innenbereich (sprich im Siedlungsgebiet) zwingend benötigt.

Verbesserungsvorschlag: Geltung des § 14d Abs. 10 EnWG auch für den Verteilernetzausbau im beplanten und unbeplanten Innenbereich; Abwägungsvorrang des dringend erforderlichen Verteilernetzausbaus.

2.4 **Im EnWG anpassen: BImSchV als Anzeigeeerfordernis**

Betroffene Normen: § 43ff. EnWG, 26. BImSchV

Belastung: Nach § 43ff. EnWG müssen die Anforderungen der 26. BImSchV im Rahmen der planfeststellungsrechtlichen Abwägung berücksichtigt werden, obwohl die Einhaltung der Anforderungen nur einer technischen Umsetzung bedarf.

Verbesserungsvorschlag: § 43ff. EnWG muss dahingehend angepasst werden, dass die Einhaltung der 26. BImSchV als reines Anzeigeeerfordernis auch im Planfeststellungsverfahren gilt; aufwendige Ausführung zur Einhaltung der 26. BImSchV im Rahmen der planfeststellungsrechtlichen Abwägung würden so entfallen.

2.5 Dreistufiger Prozess bei Netzanschlussbegehren

Betroffene Norm: § 8 EEG

Belastung: Netzanschlussbegehren in ihrer jetzigen Form führen in einem sehr frühen ggf. nicht realistischen Stadium zu einem erheblichen und unverhältnismäßigen Aufwand beim Netzbetreiber. Ist das Netzanschlussbegehren bereits an Reservierungsfristen geknüpft, kann dies zu einer z.T. dauerhaften Blockierung der Netzkapazität führen. Das würde für nachfolgende Anschlussbegehren zu ungünstigeren Anschlusspunkten und auf Dauer zu einem „virtuellen“ Engpass im Netz führen. Durch die Unverbindlichkeit der Anfrage ist ein deutlich erhöhtes Aufkommen inklusive einer gewissen Beliebigkeit der Anfragestellung zu erwarten, die für den Netzbetreiber einen unverhältnismäßig hohen Aufwand bedeutet. Zudem ist davon auszugehen, dass ohne Nachweiserbringung nach Verstreichen der Frist eine neue, inhaltlich aber identische Anfrage gestellt würde.

Verbesserungsvorschlag: Einführung von klaren Eingangskriterien (Nachweis der Planungsreife) in § 8 EEG bei verbindlichen Netzanschlussbegehren in Verbindung mit einem dreistufigen Prozess. Zunächst sollte eine digitalisierte, unverbindliche Netzkapazitätsanfragen erfolgen. Im zweiten Schritt ist das vollständige Netzanschlussbegehren zu bearbeiten, das bereits definierte Kriterien aufweist, die über die derzeitigen Anforderungen eines Netzanschlussbegehrens hinausgehen. Nur bei Nachweis von konkreten Projektfortschritten ist abschließend die entsprechende Netzkapazität zu reservieren.

2.6 Vollständige Digitalisierung der Beteiligung im Bauleitplanverfahren

Betroffene Norm: § 3 BauGB

Belastung: Die analoge Auslegung von Bauleitplänen (neben der digitalen Veröffentlichung) bringt zusätzliche (redundante) Belastungen mit sich.

Verbesserungsvorschlag: Wegfall der obligatorischen analogen Auslegung und die Implementierung des Grundsatzes der ausschließlichen digitalen Veröffentlichung in § 3 BauGB.

2.7 Sonderregelung Marktintegrationslagen (MIM-Anlagen)

Betroffene Norm: § 33 Abs. 4 EEG 2012

Belastung: Aufgrund der Anforderungen in § 33 Abs. 4 EEG 2012 müssen Marktintegrationslagen (MIM-Anlagen), also grundsätzlich Aufdach-Solarstromanlagen, die ab 1. April 2012 bis 31. Dezember 2013 in Betrieb genommen worden sind, eine separate Erzeugungsmessung für die entsprechenden MIM-Module haben. Zudem besteht eine Pflicht zum 10%igen Eigenverbrauch.

Verbesserungsvorschlag: Streichung der Vorgabe einer separaten Erzeugungsmessung für entsprechende MIM-Module, um bei Erweiterungen keinen Aufwuchs mehr mit Messkonzepten in der Kaskade entstehen zu lassen (Generatorzähler wird nach aktuell geltendem EEG nicht mehr benötigt). Damit würde eine vereinfachte Messung (keine Kaskade), eine vereinfachte Abrechnung, eine vereinfachte Anlagenerweiterung und eine Minimierung von Kundenbeschwerden erreicht werden. Zudem Streichung der gesetzlichen und entsprechend sanktionierten Pflicht eines 10%igen Eigenverbrauchs. Aufgrund aktueller Tendenzen werden diese Anlagen vorwiegend in Überschusseinspeisung betrieben werden.

2.8 Ausfallvergütung für Anlagen > 100 kW

Betroffene Norm: § 21 Abs. 1 Nr. 2 EEG

Belastung: Die Ausfallvergütung kann bis zu einer Dauer von 3 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten, max. aber 6 Kalendermonate pro Kalenderjahr, in Anspruch genommen werden. Die derzeitigen Regelungen zur Direktvermarktung zwingen Netzbetreiber zu sehr komplexen und zeitraubenden Prüf- und Umsetzungsprozessen. Insbesondere hervorzuheben sind folgende Punkte:

- Die nachträgliche Korrektur der Bilanzkreiszuordnung der Stromeinspeisung einer Anlage in der Direktvermarktung, die sich nach der Inbetriebnahme als nicht förderfähig herausstellt, ist in den Marktprozessen nur zeitlich begrenzt vorgesehen und erfordert regelmäßig aufwändige Einzelfallklärungen zwischen Netzbetreiber und Direktvermarkter.
- Bei der Ausfallvergütung ist die Überwachung der Fristen und Begrenzungen IT-technisch hochkomplex und in der Umsetzung aufwändig und fehleranfällig.
- Die Frist zur Mitteilung des erstmaligen Einstiegs in eine Veräußerungsform und die zugehörige Zahlung bei Verstoß gegen diese Frist ist nicht praxisgerecht, da die Bilanzkreisanmeldung erst nach Zählereinbau möglich ist, welcher häufig erst kurz vor der Inbetriebnahme der Anlage erfolgt.

Verbesserungsvorschlag: Die Ausfallvergütung sollte sich lediglich über eine bestimmte Maximalzahl von aufeinanderfolgenden Monaten erstrecken, die so zu bemessen ist, dass nach der allgemeinen Erfahrung ein Wiedereinstieg in die verpflichtende Direktvermarktung möglich ist.

2.9 Berechnung des anzulegenden Wertes für Windenergieanlagen an Land

Betroffene Norm: § 36h Abs. 1 i.V.m. § 36j EEG

Belastung: Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den anzulegenden Wert auf Grundlage des Zuschlagswerts und des Korrekturfaktors des Gütefaktors auf Basis eines vom Anlagenbetreiber vorzulegenden Gutachtens zu berechnen. Der anzulegende Wert muss nach 5, 10 und 15 Jahren überprüft und ggf. auch rückwirkend angepasst werden. Zu viel oder zu wenig geleistete Zahlungen oberhalb einer Bagatellgrenze müssen ausgeglichen werden. Rückzahlungsansprüche des Netzbetreibers müssen verzinst werden.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Berechnung durch den Netzbetreiber erfolgen soll, zumal der Gütefaktor nach § 36h Abs. 3,4 EEG durch ein vom Anlagenbetreiber zu beauftragendes Gutachten nachgewiesen werden muss. Die Erstellung eines solchen Gutachtens ist für die Validität der Berechnung ausreichend. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass durch die möglichen Zusatzgebote nach § 36j EEG die Komplexität der Berechnung weiter zunimmt. Im Kontext mit der vorgesehenen regelmäßigen Überprüfung nach § 36h Abs. 2 EEG entsteht dem Netzbetreiber ein unnötig hoher Zusatzaufwand und das Risiko, den anzulegenden Wert falsch zu berechnen. Die Berechnung des anzulegenden Werts sollte daher Bestandteil des Gutachtens zum Nachweis des Gütefaktors sein.

Verbesserungsvorschlag: Bezüglich der rückwirkenden Abrechnungskorrekturen im Zuge der turnusmäßigen Überprüfung sollte zumindest gesetzlich klargestellt werden, dass die ggf. erforderlichen Ausgleichszahlungen nicht als nachträgliche Korrekturen für die vorangegangenen Kalenderjahre im Sinne von § 20 EnFG zu behandeln sind, sondern als zusätzliche Abrechnung im Jahr der Überprüfung des anzulegenden Werts (d.h. keine Stornierung und Neuabrechnung zurückliegender Abrechnungsjahre). Außerdem sollte auf die Verzinsung von Rückforderungsansprüchen verzichtet werden.

2.10 Zahlungsbestimmungen für Solaranlagen gem. EEG

Betroffene Normen: §§ 38, 38h, 39 EEG

Belastung: Die Förderung für Solaranlagen des ersten Segments darf nur ausgezahlt werden, wenn zusätzlich zum erteilten Ausschreibungszuschlag von der BNetzA eine Zahlungsberechtigung ausgestellt wird. Der Anlagenbetreiber muss bei Gebotsabgabe für Solaranlagen des zweiten Segments einen Projektsicherungsbeitrag an die BNetzA bezahlen, der nach Zuschlagserteilung von der BNetzA an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber überwiesen wird. Der Verteilnetzbetreiber muss nach

Inbetriebnahme der Anlage den Projektsicherungsbeitrag dem Anlagenbetreiber auszahlen und kann sich diesen vom Übertragungsnetzbetreiber erstatten lassen.

Verbesserungsvorschlag: Hinsichtlich der Zahlungsberechtigung für Solaranlagen des ersten Segments fordert der BDEW eine abschließende Prüfung der Sachlage durch die BNetzA und nicht durch den Netzbetreiber. Dies gilt insbesondere für die Vorlage einer baulichen Anlage, eines Bebauungsplans und eines Moorbodens. Auch das Verfahren für den Projektsicherungsbeitrag für Solaranlagen im zweiten Segment ist unnötig aufwändig ausgestaltet. Analog zu den bei anderen Ausschreibungssegmenten von den Anlagenbetreibern bei der BNetzA zu hinterlegenden Sicherheitszahlungen sollte die BNetzA auch die Projektsicherungsbeiträge nach Inbetriebnahme der Anlage wieder unmittelbar dem Anlagenbetreiber erstatten. Hierfür hat der Anlagenbetreiber der BNetzA den Zeitpunkt und den Umfang der Realisierung entsprechend nachzuweisen.

2.11 EEG-/KWKG-Jahresabrechnungen

Betroffene Normen: §§ 20, 55 EnFG

Belastung: Voraussetzung für die Anerkennung von Abrechnungskorrekturen für vorangegangene Kalenderjahre ist laut § 20 EnFG u.a. ein vollstreckbarer Titel (z.B. notarieller Vergleich). Der Übertragungsnetzbetreiber ist berechtigt, verbindliche Formularvorlagen für die EEG/KWKG-Jahresabrechnungen des Netzbetreibers zur Verfügung zu stellen (§ 55 EnFG).

Ein vollstreckbarer Titel ist für Netzbetreiber mit zeitlichem Aufwand und hohen Kosten verbunden. Der vollstreckbare Titel stellt einen rein formalen Akt dar, der keinerlei Mehrwert bietet, da die Gesetzeskonformität der Abrechnungskorrekturen durch den Wirtschaftsprüfer des Netzbetreibers geprüft und bescheinigt wird. .

Verbesserungsvorschlag: Ergänzung des § 20 Abs. 1 EnFG um „unstrittige Korrekturen“ zwischen Verteilnetz- und Übertragungsnetzbetreiber, für die dann kein vollstreckbarer Titel erforderlich ist.

2.12 Vereinfachungen im Bereich Biogas, insbesondere der Nachhaltigkeitszertifizierung

Betroffene Normen: u.a. Betroffene §§: EEG z.B. zum Einsatzstofftagebuch, § 27 EEG 2012, RED II, Art. 29 BioSt-NachV, BioKraft-NachV, EEG 20xx und EEG 2021/2023, § 90 EEG, BEHG, § 7 EBeV 2030, MRR EU ETS, EEG § 44 b, BImSchG, 38.BImSchV Durchführungsverordnung (EU) 2022/996, RED II, Art. 30 (Anrechenbarkeit auf EE-Ziele der MS),

RED II, Art. 19 (GO/HKN) -> HkNRG (zukünftig), RED II, Art. 29, EU-Taxonomie (freiwillig), GHG-Protokoll (freiwillig)

Belastung: Biomethananlagen müssen aktuell in zu vielen Registern parallel registriert werden, v.a.:

- Marktstammdatenregister der BNetzA,
- Nationales Emissionshandelsregister (nEHS-Register),
- NaBiSy der BLE,
- Herkunftsnachweisregister des UBA,
- Massenbilanzsystem, z.B. Dena-Biogasregister.

Dies führt zu einem unnötigen Verwaltungsaufwand, und widerspricht auch dem Zweck des Marktstammdatenregisters, ein „one-stop-shop“-Register zu sein (Zielstellung des BMWK bereits vor einigen Jahren).

Verbesserungsvorschlag: Vereinheitlichung der Nachweisführung (Massenbilanz inkl. Eigenschaften wie Nachhaltigkeitsnachweis und THG-Minderung) von Biomasseproduktion über die Biogas-/Biomethanproduktion bis hin zu Handel und Konversionsanlage mittels eines sektorübergreifenden Registers für Biogas/Biomethan oder Erneuerbare oder Einführung eines automatisierten Datenabgleichs.

2.13 Aufwand für die Erfüllung von Melde-, Informations- und Berichtspflichten

Betroffene Normen: §§ 35 und 63 Abs. 3 EnWG (Monitoringbericht), § 12b Abs. 1 S. 4 Nr. 4 EnWG (Netzentwicklungsplan), u.a. § 8 DrittelbG, § 10g MontanMitbestGERgG

Belastungen: Der hohe Umfang der Erhebungen zum jährlichen Monitoringbericht der BNetzA und des Bundeskartellamtes gemäß §§ 35 und 63 Abs. 3 EnWG für alle Unternehmen und Wertschöpfungsstufen der Strom- und Gaswirtschaft erfordert für die Unternehmen einen extrem hohen Aufwand. Die vorgesehenen Fragebögen beinhalten eine Vielzahl von Erhebungsmerkmalen, deren Ermittlung in den Energieversorgungsunternehmen immer mehr Ressourcen bindet und hohe Kosten verursacht. Der Umfang der Fragebögen und analog die Belastung der Unternehmen ist dabei seit Einführung der Monitoringberichte im Jahr 2006 stetig gewachsen- häufig ohne erkennbaren Mehrwert.

Darüber hinaus müssen die Übertragungsnetzbetreiber alle zwei Jahre im neuen Netzentwicklungsplan die Umsetzung des vorhergehenden Netzentwicklungsplans und die maßgeblichen Gründe für eventuelle Verzögerungen angeben. Da es jedoch gemäß § 12d S. 1 EnWG parallel ein Quartalsmonitoring der BNetzA zum Stand der

Netzausbauprojekte sowie ein Controlling des BMWK zum gleichen Thema gibt und BNetzA wie BMWK zur regelmäßigen Information der Öffentlichkeit über das Monitoring bzw. Controlling gemäß § 12d S. 2 EnWG verpflichtet sind, stellt die Aufnahme in den Netzentwicklungsplan eine unnötige Dopplung dar.

Doppelte Eintragungen sind auch in Handelsregister und Bundesanzeiger notwendig.

Verbesserungsvorschläge: Für den Monitoringbericht 2024 wird bereits ein reduzierter Fragenkatalog verwendet. Von den rund 550 Fragen/Fragenkomplexen wurden im Rahmen der diesjährigen Erhebung rund ein Drittel gestrichen. Der BDEW sieht allerdings weiteres Potential zur Verschlankung für die Erhebungen in den nächsten Jahren und wird entsprechende Vorschläge einbringen. Weitere signifikante Reduzierung des Fragenkatalogs des Monitoringberichts der BNetzA und des Bundeskartellamtes.

Streichung von § 12b Abs. 1 S. 4 Nr. 4 EnWG, wodurch die Pflichtangabe zum Umsetzungsstand im Netzentwicklungsplan entfallen würde.

Sicherstellung, dass bei Eintragungen ins Handelsregister keine (Doppel-)Eintragung mehr im Bundesanzeiger für Unternehmen erforderlich ist (z.B. § 8 DrittelbG, § 10g MontanMitbestGErgG).

2.14 Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für wasserwirtschaftliche Vorhaben

Betroffene Normen: §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz

Belastung: Der Aufwand zur Erlangung langfristiger Gewässerbenutzungen und auch bei der Verlängerung von bestehenden Genehmigungen ist extrem hoch. Unter anderem muss der Bedarf nachgewiesen werden, der Einfluss auf den Wasserkörper dargestellt werden und Wechselwirkungen mit dem Naturschutz aufgezeigt werden. Die Genehmigungsprozesse dauern dabei bis zu zehn Jahre. Dabei müssen regelmäßig Aktualisierungen von Unterlagen vorgenommen werden.

Verbesserungsvorschlag: Durch eine konsequente Anwendung des bestehenden Vorrangs für die öffentliche Wasserversorgung und einer prima facie Betrachtung von bereits erteilten Genehmigungen würde eine erhebliche Beschleunigung und Entlastung für Betreiber und Wasserbehörden eintreten. Eine erleichterte Prüfung der Genehmigungen und eine Reduzierung von nicht notwendigen Prüfpflichten (im Rahmen von UVP, FFH, WRRL etc.) würde Verfahren beschleunigen, Kostenersparnis herbeiführen und die Wasserbehörden entlasten. Sinnvoll wäre zudem eine Aufhebung der UVP-Pflicht für Wasserentnahmen < 25 Mio. m³/a. Auch eine pauschale Verlängerung aller

Wasserrechte um 15 Jahre sowie die Umwandlung von Wasserrechten zur Trinkwassergewinnung, die seit mehr als 50 Jahren bestehen, in unbefristete Wasserrechte würden erhebliche Vereinfachungen für die Unternehmen bedeuten. Auch in großen Verfahren könnte bei einem Vorrang für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Abwägungsaufwand erheblich reduziert werden. Vor allem die Kosten für Rechts-, Boden- und Wassergutachten würden entfallen oder seltener anfallen.

Weiterhin sollte eine Genehmigungsfiktion in Verbindung mit klaren Fristen für die Genehmigungsbehörden eingeführt werden. Handelt die Behörde innerhalb der Frist nicht, sollte auf Antrag des Betreibers eine Genehmigungsfiktion genutzt werden können.

2.15 Ermessensentscheidungen im Wasserrecht

Betroffene Norm: WHG

Belastung: Errichtung, Instandhaltung und der Betrieb von Wasserinfrastruktur (bspw. Verbundleitungen und Fernwasserleitungen) sind mit zu vielen unnötigen Aufwänden verbunden, die die Prozesse lähmen. Dabei wird mit Blick auf den Klimawandel, häufiger auftretende Dürren und weitere Herausforderungen eine im Bedarfsfall zügige Ertüchtigung der Infrastruktur absolut notwendig.

Verbesserungsvorschlag: Aufnahme der Formulierung des „überragenden öffentlichen Interesses“ als ermessenslenkenden Grundsatz in das WHG (siehe auch oben). Dies würde auch im Rahmen der Errichtung, Instandhaltung und des Betriebs von Wasserinfrastruktur (vgl. der Regelung des § 2 EEG) zu erheblichen Erleichterungen führen. Zudem sollte für die Genehmigung eine Begrenzung der benötigten Unterlagen, klare Fristen für Behörden und eine Genehmigungsfiktion eingeführt werden, sollten die Fristen nicht gehalten werden.

2.16 Ausnahmeregelungen bei Gefährdung der Trinkwasserversorgung

Betroffene Norm: § 8 Abs. 2 WHG

Belastung: Die Genehmigungsverfahren für Maßnahmen zur Abwehr von konkreten Gefahren für Wasserressourcen sind zu langwierig.

Verbesserungsvorschlag: Erleichterungen für die Bewilligung zum Ergreifen von gefahrenabwehrenden Maßnahmen im Verfahrensrecht und der Besitzeinweisung sind auch für das Wasserrecht wünschenswert (und gehen auch über die engen Voraussetzungen

des § 8 Abs. 2 WHG hinaus). Die Unternehmen der Wasserwirtschaft müssen in die Lage versetzt werden, zügig eigene Abwehrmaßnahmen ergreifen zu können.

2.17 Wasserinfrastrukturvorhaben in § 48 Abs. 1 VwGO

Betroffene Norm: §§ 48, 87b, 80c VwGO

Belastung: Ineffiziente gerichtliche Zuständigkeit sowie langwierige Gerichtsverfahren. Ein signifikanter Anteil, insbesondere bei umfangreichen Verfahren, wird schlussendlich nach der Erfahrung der Wasserwirtschaft am VGH/OVG abschließend verhandelt.

Verbesserungsvorschlag: Erweiterung des Katalogs des § 48 Abs. 1 VwGO und damit Sicherstellung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des VGH/OVG statt des VG. Die Expertise der Fachsenate am VGH/OVG führen zu höherer Fachlichkeit und Zeitersparnis in Verfahren.

Durch Aufnahme wasserrechtlicher Verfahren in den Katalog des § 48 VwGO würden sich weitere positive Effekte der VwGO-Novelle entfalten: Erleichterungen bei Eilverfahren (§ 80c VwGO) sowie Verfahrensbeschleunigung im Beweisrecht (§ 87b VwGO).

2.18 Vereinheitlichung und Standardisierung der wasserrechtlichen und fischereirechtlichen Anforderungen für die Entnahme von Kühlwasser und Wiedereinleitung von temperaturverändertem Wasser aus oberirdischen Gewässern und Küstengewässern

Betroffene Normen: §§ 8 ff. WHG

Belastung: Langwierige Ermittlung der Anforderungen anhand des spezifischen Einzelfalls über eine Vielzahl an Fachgutachten und Literaturrecherche mangels einheitlicher rechtlicher Vorgaben. Problem sind z.T. mangelnde Referenzfälle, sodass Präzedenzfälle geschaffen werden. Im Resultat sind zeitverzögernde Unsicherheiten auf Antragssteller als auch auf Behördenseite festzustellen.

Verbesserungsvorschlag: Einheitliche Regelwerke, Richtlinien und Leitfäden für die entsprechenden Gewässertypen würden zu enormen Erleichterungen führen.

3. Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln des BEG IV

Artikel 11 – Änderung des UVP-Gesetzes

Möglichkeit der Verkürzung der Äußerungsfrist für die Fälle einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen einer Änderung des Gesetzes über die UVP.

Durch die Änderung soll die Möglichkeit eingeräumt werden bei Vorhabenänderungen im Laufe des Verfahrens die dann erneut erforderlich Öffentlichkeitsbeteiligung

- gegenüber der üblichen Auslegungs- und Äußerungsfrist von einem bzw. zwei Monaten ab Beginn der Auslegung „angemessen zu verkürzen“
- den Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung auf den Gegenstand der Änderung zu beschränken (zwingend, Klarstellung).

Bewertung:

Die Änderung des UVPG ist sehr punktuell und bleibt damit hinter einer wünschenswerten umfassenderen Überprüfung und Überarbeitung des UVPG zurück. Die Auswirkungen der Regelung werden in der Praxis dadurch beschränkt sein, dass sie nur auf die wenigen Fälle beschränkt ist, in denen ein bereits im Verfahren befindliches Projekt nachträglich geändert wird. In diesen Fällen, in denen die Regelung anwendbar ist, kann die vorgesehene Verkürzung der Anhörungsfrist eine entsprechende Verfahrensverkürzung bewirken.

Artikel 36 – Änderung des Bundesberggesetzes

Weniger Bürokratie bei der Zulassung von Geothermieprojekten im Rahmen einer Änderung des Bundesberggesetzes.

Im Bundesberggesetz soll klargestellt werden, dass oberflächennahe Geothermie kein bergfreier Bodenschatz ist. Dadurch wird auch klargestellt, dass es keiner Bergbauberechtigung und grundsätzlich auch keiner Betriebsplangenehmigung bedarf, wenn die Erdwärme aus Bohrungen bis zu 400 Meter Tiefe stammt.

Bewertung:

Die Regelung entlastet die Bergbehörden von Prüfungen und erleichtert voraussichtlich auch die Nutzung geothermischer Energie. Die Vorhaben fallen allerdings weiterhin selbstverständlich unter andere umweltrechtliche Vorschriften; insbesondere das Wasserrecht ist zu beachten.

Artikel 42 - Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Es wird eine Ermächtigungsgrundlage für eine allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Konkretisierung der Bestandserfassung im Hinblick auf die Zugriffsverbote und entsprechender Schutzmaßnahmen und weiterer Vorkehrungen bei Eisenbahnvorhaben geschaffen.

Was fehlt ist eine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung zur Ausgestaltung der Probabilistik als Bewertungsmethode gemäß § 45b Abs. 3 BNatSchG für den Betrieb von Windenergieanlagen. Anbei folgender Formulierungsvorschlag:

§ 54c Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(10c) Die Bundesregierung wird ermächtigt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

- 1. die Anlage 1 zu ändern, insbesondere sie um Anforderungen an **eine probabilistische Methode zur Berechnung des Tötungs- und Verletzungsrisikos** und an die Habitatpotentialanalyse und um weitere artspezifische Schutzmaßnahmen zu ergänzen sowie sie an den Stand von Wissenschaft und Technik anzupassen,*
- 2. die Anlage 2 zu ändern, insbesondere weitere Festlegungen zur Höhe der in § 45d Absatz 2 genannten Zahlung und zum Verfahren ihrer Erhebung zu treffen.*

Die Rechtsverordnungen sind dem Bundestag zuzuleiten. Die Zuleitung erfolgt vor der Zuleitung an den Bundesrat. Die Rechtsverordnungen können durch Beschluss des Bundestages geändert oder abgelehnt werden. Der Beschluss des Bundestages wird der Bundesregierung zugeleitet. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von fünf Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, so wird die unveränderte Rechtsverordnung dem Bundesrat zugeleitet. Eine Rechtsverordnung zur Konkretisierung der Anforderungen an die Habitatpotentialanalyse nach Satz 1 Nummer 1 ist dem Bundestag bis zum 31. Dezember 2022 zuzuleiten.

Ebenfalls notwendig: Festschreibung der Probabilistik als vorrangige Bewertungsmethode in § 45b Abs. 3 BNatSchG

§ 45b BNatSchG Betrieb von Windenergieanlagen an Land

(3) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so bestehen in der Regel

Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit

- 1. eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage **einer probabilistischen Berechnung des Tötungs- und Verletzungsrisikos** ~~einer Habitatpotentialanalyse~~, oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten **Habitatpotential-oder** Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann oder*
- 2. die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann; werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Auswechnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.*

Ansprechpartner

Martin Müller
Leiter KMU-Vertretung
+49 30 300199-1700
martin.mueller@bdew.de

Rainer Lautenbacher
Fachgebietsleiter Bürokratieabbau, Webinare, Themenmanagement KMU-Vertretung
+49 30 300199-1717
rainer.lautenbacher@bdew.de

Manuel Schrepfer
Fachgebietsleiter für KMU-relevante Politik und Positionierung, Stakeholder-Management
+49 30 300 199-1718
manuel.schrepfer@bdew.de

Jonas Wiggers
Fachgebietsleiter Strategie und Politik
+49 30 300199-1067
jonas.wiggers@bdew.de